

5393/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 5. Februar 1999 unter der Nr. 57041J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Publizistikförderung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der gemäß § 9 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 eingerichtete Beirat hat empfohlen, die Zeitschrift "AKIN" nicht zu fördern, weil seiner Ansicht nach die Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 3 und des § 7 Abs. 2 Z 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 als nicht erfüllt anzusehen sind. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 leg. cit. können periodische Druckschriften nur gefördert werden, wenn sie „ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln, sich nicht ausschließlich an ein Fachpublikum wenden und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen“.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 sind periodische Druckschriften von der Förderung ausgeschlossen, die im Jahr, für das die Förderung beantragt wird, oder in den beiden vorangegangenen Jahren „zum gewaltsaufreizenden Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufrufen“. Der Beirat hat vor seiner Beschußfassung ein Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst gemäß § 7 Abs. 2a des Publizistikförderungsgesetzes 1985 eingeholt.

Die Ablehnung des Förderungsansuchens für die Zeitschrift „TATBlatt“ wurde vom Beirat vorgeschlagen, weil seiner Ansicht nach die inhaltlichen Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 3 Publizistikförderungsgesetz 1984 („staatsbürgerliche Bildung“) als nicht erfüllt anzusehen sind.

Zu Frage 2:

Die Bundesregierung kam im Jahre 1998 bei der Beschußfassung über die Zuteilung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 hinsichtlich der Zeitschriften „Die Linke“ und „ZOOM“ zu keiner einhelligen Auffassung. Ein Beschuß zur Förderung dieser Zeitschriften kam daher nicht zustande.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Verleger der periodischen Druckschriften, die um Förderung gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angesucht haben, werden mittels Verständigungsschreiben von der Entscheidung der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt. Bei diesen Schreiben handelt es sich jeweils nicht um Bescheide, weil Bescheide nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu erlassen sind und die Vergabe der Förderungsmittel, wie sich auch aus den Gesetzesmaterialien eindeutig ergibt, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfolgt.

In diesem Sinn legt etwa auch § 13 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik fest, daß „mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten die Bundesregierung . . betraut ist. Dieses Ergebnis wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt (VwSlg. 8542(A)/1974). Im Hinblick auf diese Rechtslage besteht auch keine Begründungspflicht. In den erwähnten Verständigungsschreiben werden die Förderungswerber allerdings regelmäßig über die Gründe der Ablehnung informiert. Da sich in den in Frage 2 angesprochenen Fällen keine Begründung im Protokoll der entsprechenden Sitzung der Bundesregierung fand, konnte die betreffende Begründung nicht in das Verständigungsschreiben aufgenommen werden.